

Informationen gemäß Artikel 13, 14 Datenschutzverordnung (DSGVO) zur Erhebung personenbezogener Daten (Stand 02.12.2018)

1. Verantwortlicher

Stadt Coesfeld – Der Bürgermeister
Fachbereich 10
Zentrale Dienste und Bürgerservice
48653 Coesfeld
Telefon: 02541 939-1011
Fax: 02541 939-7511
E-Mail: standesamt@coesfeld.de
Internet: www.coesfeld.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Stadt Coesfeld - Der Bürgermeister
Datenschutzbeauftragte/r
Markt 8
48653 Coesfeld
Telefon: 02541 939-1604
Fax: 02541 939 7505
E-Mail: datenschutz@coesfeld.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Beurkundung von Geburten, Führung des Geburtenregister, Beurkundung von Namens-erklärungen, Erteilung von Personenstands-urkunden, Auskünfte aus den Registern und Sammelakten, Einsicht in die Register und Sammelakten sowie Datenübermittlungen

4. Rechtsgrundlagen für die Datenver- arbeitung

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m § 3 Abs. 1 DSG NRW, §§ 3 ff. Personenstandsgesetz (PStG), §§ 31-36, 45, 57, 61-64 Personenstands-verordnung, §§ 1591 ff. BGB

5. Quelle der Daten

Soweit eine Geburt nicht persönlich durch eine nach § 19 PStG verpflichtete Person beim Standesamt angezeigt wird, werden die Daten durch die Christophorus-Kliniken mitgeteilt.

6. Bereitstellung der Daten

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten ergibt sich aus §§ 18 und 19 PStG. Sollte dieser Pflicht nicht nachgekommen werden, kann das Standesamt ein Zwangsgeld nach § 69 PStG festsetzen oder eine Geldbuße nach § 70 PStG verhängen.

7. Kategorien der verarbeiteten Daten

Nur soweit es im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten:

Kindeseltern:

Vor- und Familienname/n, Geburtsname oder Namensführung nach ausländischem Recht, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Anschrift, Geburtsdatum und -ort (einschließlich Standesamtsbezeichnung und Register- nummer), Familienstand, Eheschließungs- datum und -ort (einschließlich Standesamts- bezeichnung und Registernummer, Staats- angehörigkeit, Beruf, Telefonnummer)

Kind:

Vor- und Familienname/n, Geburtsname oder Namensführung nach ausländischem Recht, Geburtsdatum und -ort (einschließlich Standesamtsbezeichnung und Register- nummer), Geschlecht, Anschrift, Staats- angehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG

8. Empfänger der Daten

Nur soweit es im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, werden die Daten bei der **Beurkundung einer Geburt** mitgeteilt an:

- a) das Standesamt, das den Geburtseinträge für die Eltern des Kindes führt,
- b) das Standesamt I in Berlin, wenn das Kind im Ausland geboren worden ist,
- c) die Meldebehörde des Wohnsitzes der Eltern und des Kindes
- d) das Familiengericht, wenn
 1. das Kind nach dem Tod seines Vaters geboren ist,
 2. es sich um ein Findelkind oder um einen Minderjährigen handelt, dessen Personenstand nicht zu ermitteln ist, oder
 3. es sich um ein Kind aus einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes handelt,
- e) das Jugendamt, wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind,
- f) das Familiengericht, wenn gemeinsam sorgeberechtigte Eltern, die keinen Ehenamen führen, den Geburtsnamen des Kindes nicht binnen eines Monats nach dessen Geburt bestimmt haben,

g) das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde.

h) aufgrund internationaler Vereinbarungen der zuständigen konsularischen Vertretung.

Nur soweit es im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, werden die Daten bei einer Folgebeurkundung über die **Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft** mitgeteilt an:

a) das Standesamt, das den Geburtseintrag für den Vater führt,

b) das Standesamt, das den Geburtseintrag für den bisher als Vater eingetragenen Mann führt, wenn er nach der Folgebeurkundung nicht der Vater ist,

c) die Meldebehörde des Wohnsitzes des Vaters und des Kindes

d) das Jugendamt, wenn das Kind während bestehender Ehe der Mutter geboren wurde

Nur soweit es im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, werden die Daten bei einer Folgebeurkundung über die gerichtliche Entscheidung über das **Nicht-bestehen der Vaterschaft** mitgeteilt an:

a) das Standesamt, das den Geburtseintrag für den bisher als Vater eingetragenen Mann führt,

b) die Meldebehörde des Wohnsitzes des Vaters und des Kindes

Nur soweit es im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, werden die Daten bei einer Folgebeurkundung über die **Änderung oder Angleichung des Namens des Kindes, die Angabe des Geschlechts oder eine Vornamenssortierung** mitgeteilt an:

a) das Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für das Kind führt,

b) das Standesamt I in Berlin, wenn die Geburt oder die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft des Kindes im Ausland erfolgt ist,

c) das Standesamt, das den Geburtseintrag eines Abkömmlings des Kindes führt, wenn sich der Geburtsname des Abkömmlings geändert hat,

d) die Meldebehörde, wenn dies nicht bereits von anderer Stelle erfolgt ist,

e) dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde.

Nur soweit es im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, werden die Daten bei einer Folgebeurkundung über die **Annahme als Kind** oder deren Aufhebung mitgeteilt an:

a) das Standesamt, das die Geburtseinträge für die leiblichen Eltern des Kindes führt, soweit die Annahme Auswirkungen auf deren Elternschaft hat,

b) das Standesamt, das die Geburtseinträge für die Annehmenden führt,

c) das Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für das Kind führt, wenn sich der Name des Kindes geändert hat,

d) das Standesamt, das den Geburtseintrag eines Abkömmlings des Kindes führt, wenn sich der Geburtsname des Abkömmlings geändert hat,

e) das Standesamt I in Berlin, wenn die Geburt oder die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft des Kindes im Ausland erfolgt ist,

f) die Meldebehörde, der leiblichen Eltern, der Annehmenden und des Kindes

Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten darf das Standesamt die Daten nach § 57 Abs. 6 PStG übermitteln.

Weitere Empfänger können sich ergeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 62-66 Personenstandsgesetz erfüllt sind.

9. Dauer der Speicherung

Die Geburtenregister und die dazugehörigen Sammelakten werden 110 Jahre im Standesamt geführt. Nach Ablauf der Frist werden die Register und Sammelakten nach den archivrechtlichen Vorschriften dem zuständigen öffentlichen Archiv übergeben (§§ 5 und 7 PStG).

10. Rechte der Betroffenen

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 17, 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de